

Anlage A1 zur Begründung der digitalisierten Fassung des Flächennutzungsplanes vom 25.08.1978

Auszug aus dem Protokoll über die 6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28. April 2022

Ordnungsgemäß geladene Mitglieder: 25
Anwesende Mitglieder: 24

TOP 2.

Digitalisierung des Flächennutzungsplanes: Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss (Anlagen 1 und 2)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossen das im Jahre 2003 gestartete Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes der Stadt Alzenau einzustellen.

Um eine Grundlage für eine Überprüfung, ob bzw. welche Ziele aus dem eingestellten Verfahren Flächennutzungsplanung weiterhin gelten oder ob sie einer Korrektur bzw. einer Ergänzung im Hinblick auf ein gesamtheitliches und nachhaltiges Entwicklungskonzept bedürfen, wurde in gleicher Sitzung der Beschluss gefasst, zunächst den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976/78 einschließlich aller zwischenzeitlich durchgeführter Tekturen/Änderungen zu digitalisieren mit den in dieser Zeit rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplänen abzugleichen und darüber hinaus alle sonstigen nach anderen Gesetzen festgesetzte Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen in die digitalisierte Fassung zu übernehmen.

Neuplanungen sollten in das Verfahren zur Digitalisierung nicht einfließen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 1 der Stadt Alzenau vom 11.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwurfsplanung zur Digitalisierung des Flächennutzungsplans wurden von der Stadt Alzenau, Abteilung Planen und Bauen und dem Planungsbüro Planer FM, Aschaffenburg ausgearbeitet.

Das Gremium fasste in seiner Sitzung am 29.07.2021 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu dem Planentwurf.

Der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 17 der Stadt Alzenau vom 27.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 13.09.2021 bis zum 17.10.2021 am Verfahren beteiligt. Die Pläne und die Begründung konnten sowohl im Internet als auch im Rathaus eingesehen werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.09.2021 parallel die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 17.10.2021 zur Digitalisierung des Flächennutzungsplans zu äußern.

Die Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde, die seitens Verwaltung und Planungsbüro im Hinblick auf die in den Planentwurf aufgenommenen Fachplanungen als unabdingbar eingestuft wurden, sind nach Erinnerung erst am 15.02.2022 bzw. am 18.03.2022 zugesandt worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von den beteiligten 60 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 10 der Planung zugestimmt bzw. nur Hinweise vorgebracht, die erst bei der konkreten Objektplanung zu beachten sind, 35 haben keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgeführt und wurden von Dipl. Ing. Anne Fache, vom Büro Planer FM, erläutert. Soweit sie Bedenken, Anregungen und Hinweise enthalten, wurde ein Vorschlag für die Behandlung erarbeitet.

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

01. Bayer. Landesamt für Umwelt
02. Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
03. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg
04. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Abt. B – Koordination Bauleitplanung Referat B Q
05. Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg
06. Bayernwerk AG Netzcenter Schweinfurt
07. Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Aschaffenburg
08. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
09. DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Westfrankenbahn
10. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München
11. Deutsche Flugsicherung GmbH
12. Deutsche Post AG
13. Deutsche Telekom Netzproduktion AG

14. Energieversorgung Main-Spessart GmbH
15. Gemeinde Freigericht
16. Gemeinde Karlstein a. Main
17. Gemeindeverwaltung Kleinostheim
18. Handwerkskammer für Unterfranken Bildungszentrum Aschaffenburg
19. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH & Co. KG
20. Kahlgrund Verkehrs-GmbH
21. Landesbund für Vogelschutz
22. Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 33 - Gesundheitswesen
23. Landratsamt Aschaffenburg - Kreisheimatpflege
24. Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 14 - Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallrecht
25. Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 32 - Kreisbrandinspektion
26. Markt Mömbris
27. Netz Dienste Rhein Main
28. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern
29. Stadt Alzenau, Abteilung I SG 5 - Örtl. Straßenverkehrsbehörde
30. Stadt Alzenau, Abteilung V - Stadtbauamt
31. Stadt Alzenau, Abteilung IV SG 1 Bauaufsicht - Untere Denkmalschutzbehörde
32. Stadt Alzenau, Abteilung III SG 4 - Liegenschaften
33. Stadt Alzenau, Abteilung III SG 1 Finanzverwaltung
34. Stadt Alzenau, Abteilung VI - Umwelt und Forsten
35. Stadt Alzenau, Abteilung VII - Stadtwerke SG 4 - Kanal/Kläranlage

Der Planung zugestimmt bzw. nur Hinweise vorgebracht, die erst bei der konkreten Objektplanung zu beachten sind, haben:

01. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
02. Gasversorgung Unterfranken GmbH (GASUF) mit Hinweis, dass die Anlagen an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet wurden – die Aufforderung zur Stellungnahme wurde weitergeleitet, von dort ist keine Stellungnahme eingegangen.
03. Gemeinde Kahl a. Main
04. Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
05. Landratsamt Aschaffenburg Geschäftsbereich 6 – Bauwesen (Techn. Bauaufsicht)
06. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - SG 25
07. Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsicht
08. Staatliches Bauamt Aschaffenburg Fachbereich Hochbau Straßenbau
09. Landratsamt Aschaffenburg – Fachbereich 51 Natur- und Immissionsschutz
10. Landratsamt Aschaffenburg – untere Naturschutzbehörde

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die zu behandeln sind:

01. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg mit Schreiben vom 21.09.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

1. Lang gestrichelte Flurstücksgrenzen wurden aus der Flurkarte des Maßstabs 1:2500 digitalisiert und können somit größere Ungenauigkeiten aufweisen. Eine exakte zentimetergenaue Darstellung dieser Grenzen wäre erst nach Ermittlung, Vermessung und Abmarkung in der Örtlichkeit möglich.
2. Wasserläufe und Gewässer können sich im Laufe von Jahren natürlich oder künstlich verändern, insbesondere bei Überschwemmungen. Nach solchen Ereignissen kann die Digitale Flurkarte von der Örtlichkeit abweichen.
3. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind sowohl Flächen der Gemarkung Alzenau als auch der Gemarkungen Albstadt, Hörstein, Kälberau, Michelbach und Wasserlos vorgetragen. Zur Verdeutlichung und Missverständnissen vorzubeugen, wird vorgeschlagen die Gemarkungsgrenze in der Karte darzustellen und durch eine andere Signatur zu kennzeichnen. Die in der Legende und im Flächennutzungsplan dargestellte „Gemarkungsgrenze“ ist nicht nur Gemarkungs- sondern auch Gemeindegrenze.
4. Der im Liegenschaftskataster und in der Digitalen Flurkarte geführte Gebäudebestand kann vom tatsächlichen Gebäudebestand abweichen.

Weitere Belange des ADBV Aschaffenburg sind durch die Planung nicht berührt.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1, 2 und 4 werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Zu 3 wurden die Gemarkungsgrenzen zwischen den Ortsteilen in der Planzeichnung ergänzt. Die Legende wurde angepasst.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

02. Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Stellungnahme vom 16.09.2021

Stellungnahme gekürzt übernommen (Hinweise für künftige Planungen entfernt):

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzenau schließt die Bundesautobahn A45 und die Anschlussstellen Alzenau/Nord, Alzenau/Mitte und Karlstein zum Teil mit ein.

Die Bundesautobahn A45 ist im Flächennutzungsplan eingetragen.

Die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie die 100 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (jeweils gemessen vom äußeren Rand

der befestigten Fahrbahn = Seitenstreifenrand) sind ebenfalls im Plan für die Hauptfahrbahn der BAB A45 eingetragen, für den Bereich der Anschlussstellen sind diese noch zu ergänzen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat keine Einwände gegen die geplante Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzenau.

Vorsorglich weisen wir noch auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 03.08.1988 Nr. II B/8-4641.1-001/87 (MABl. Nr. 16/1988) hin und teilen nachstehend die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Angaben mit:

AS Alzenau-Nord - AS Alzenau Mitte

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015 39.025 Kfz./24 Std.
2. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose 20/30 %
3. Steigungen kleiner als 5%

AS Alzenau-Mitte - AS Karlstein

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015 40.178 Kfz./24 Std.
2. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose 20/35 %
3. Steigungen kleiner als 5%

AS Karlstein - AS Kleinostheim

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015 41.006 Kfz./24 Std.
2. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose 20/35 %
3. Steigungen kleiner als 5%

Hinweis: Diese Stellungnahme beinhaltet auch die Auflagen des Fernstraßenbundesamtes zum Anbaurecht nach § 9 FStrG (nicht übernommen)

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurde für die Bereiche der Anschlussstellen in der Planzeichnung ergänzt.

Die Auflagen sowie die aktuellen Grundlagen zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen wurden in der Begründung ergänzt, um als Grundlage für nachfolgende Bebauungsplanverfahren herangezogen werden zu können.

Auflagen und Bedingungen aus der Stellungnahme, die Auswirkungen auf die Planungen haben könnten, beziehen sich auf die nachrangige Bebauungsplanebene und sind in den dortigen Verfahren zu beachten.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

03. Bayernwerk Netz GmbH Marktheidenfeld/Energieversorgung Alzenau GmbH, Stellungnahme vom 17.09.2021

Stellungnahme gekürzt übernommen (Hinweise für künftige Planungen entfernt):

Die Betriebsführung der Energieversorgung Alzenau wurde an die Bayernwerk Netz GmbH übertragen. Daher beantwortet diese die Anfrage.

Im Bereich der Änderung bzw. Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten des Flächennutzungsplans verlaufen Versorgungsleitungen (Strom/ GAS/Daten-leitungen) der Energieversorgung Alzenau und der Bayernwerk Netz GmbH.

Unter Punkt 6.2 bzw. 6.2.1 wird bereits auf bestehende 20kV Mittelspannungsversorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH verwiesen.

Parallel dazu verläuft u.a. vom Schaltheus Alzenau zum Schaltheus Hörstein eine 110kV Hochspannung Doppelfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Mittelspannungsfreileitungen und -kabel sowie von Trafostationen wurde auf Basis von Planunterlagen aus einer Anfrage im Rahmen der Digitalisierung im Mai 2019 übertragen.

Ergänzend zur Stellungnahme wurde eine Anfrage zum Trassenverlauf der o.g. 110kV – Trasse gestellt. Verlauf und Bezeichnung der Leitung wurde anhand der am 18.11.2021 eingegangenen Planunterlagen geprüft und angepasst.

Im Gemeindegebiet werden Gas-Hochdruck und Mitteldruckleitungen betrieben. Detaillierte Leistungsauskünfte zum Verlauf der HD-Leitungen sowie den Leitungsschutz zonen wurden nicht erteilt. Eine Darstellung in der Planzeichnung erfolgt daher nicht. Die Begründung wurde ergänzt.

Weitere hier nicht aufgeführte Auflagen und Bedingungen aus der Stellungnahme beziehen sich auf die nachrangige Bebauungsplanebene bzw. die konkrete Bauausführung und sind in den dortigen Verfahren zu beachten. Eine Aufnahme der detaillierten Vorgaben in die Begründung zum FNP erfolgt nicht.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
-----------------------	----

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

04. Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 06.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Stadt Alzenau grundsätzlich nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Aus dem Verteiler der E-Mail vom 10.09.2021 mit Ihrer Bitte um Stellungnahme habe ich entnommen, dass die DB AG durch die Westfrankenbahn beteiligt wurde. Die Beteiligung der DB AG wird empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei vorliegendem Verfahren handelt es sich um eine reine Digitalisierung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Neuplanungen werden nicht aufgenommen. Auf die Beteiligung der DB AG wurde daher verzichtet.

Im Rahmen von zukünftigen FNP-Änderungen bzw. der (Teil-) Fortschreibung des FNP wird die DB AG am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

05. GASCADE Gastransport GmbH, Stellungnahme vom 21.09.2021

Stellungnahme gekürzt übernommen (Hinweise für künftige Planungen entfernt):

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 22.35/K bis 22.38/L und 23.01/L, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt.

In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Koordinaten der Tangentenschnittpunkte (TS) unserer Anlagen sind ebenfalls unserem Bestandsplan zu entnehmen. Das in dem Plan genannte Koordinatensystem ist zu berücksichtigen.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren vorher genannten Anlagen Anwendung.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Auflagen und Hinweise zum Schutz der Leitungen beziehen sich auf die nachrangige Bebauungsplanebene bzw. die konkrete Bauausführung und sind in den dortigen Verfahren zu beachten. Eine Aufnahme der detaillierten Vorgaben in die Begründung zum FNP erfolgt nicht.

Die Lage der im Gemeindegebiet verlaufenden Leitungen wurde anhand der Planunterlagen überprüft und in der Plandarstellung angepasst. Die Schutzstreifenbreite ist in der Begründung beschrieben.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

06. Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern, Stellungnahme vom 13.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Die im Regionalplan Bayerischer Untermain (1) ausgewiesene Vorrangfläche für Spezialton ST 2 und die Vorbehaltsfläche für Sand/Kies SD/KS 12 sind sowohl im Erläuterungsbericht als auch im Flächennutzungsplan enthalten.

Im Bereich des Hörsteiner Sees befindet sich die bergrechtlich genehmigte Quarzsandgrube Karlstein der Fa. Kaspar Weiss GmbH & Co. KG, Goldbach.

Die noch rechtskräftig auf Braunkohle verliehenen Grubenfelder sind im Flächennutzungsplan enthalten.

Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Grubenfeldern "Johannes" und "Maria" handelt es sich um inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass in den Erläuterungen zur Geologischen Karte (Blatt Nr. 5920 Alzenau 1. Ufr.) auf einen früheren Brauneisenerzbergbau am Nordhang des Schanzen-Kopfes (Ringlochberg) östlich Wasserlos und nordöstlich Hörstein in Stollen und Schächten hingewiesen wird. Unterlagen hierüber liegen beim Bergamt Nordbayern nicht vor.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Quarzsandgrube Kaspar Weiss

Der Sachverhalt wurde in der Begründung dargestellt, inkl. Lageplan der Betriebsfläche der Fa. Kaspar Weiß GmbH & Co. KG. Eine Darstellung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da nur Angaben zur gesamten Betriebsfläche, nicht aber zu den tatsächlich zur Abgrabung vorgesehenen Flächen vorliegen.

Grubenfelder Johannes/ Maria und Brauneisenerzbergbau

Die Darstellungen zu den Grubenfeldern wurden aus der Planzeichnung entfernt und nur noch in der Begründung dargestellt. Der Sachverhalt zum Brauneisenerzbergbau wurde in der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

07. Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 12.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf wird die Zusammenführung aller Flächennutzungsplanungen und -änderungen sowie die rechtliche Fortentwicklung auf Basis der digitalen Grundkarte in digitaler Form beabsichtigt. Die Digitalisierung des FNP beinhaltet u.a. die nachrichtliche Übernahme von nach anderen Gesetzen festgesetzten Fachplanungen, etwa Festsetzungen aus dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die nachrichtliche Übernahme regionalplanerischer Festsetzungen in den digitalen Flächennutzungsplan wird begrüßt. Festzustellen ist, dass die im FNP der Stadt Alzenau eingetragenen, regionalplanerischen Texturen insbesondere aufgrund der Maßstäblichkeit lediglich der Orientierung dienen können und keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. Rechtsverbindliche Aussagen bezüglich der Regionalplanung können nur auf Basis des Textteils und der Karten des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Maßstab 1:100.000) getroffen werden. Eine Darstellung der kartographischen, regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene von Flurstücksgrenzen ist nicht möglich. Wir bitten um die Ergänzung eines dementsprechenden Hinweises in der Begründung zum digitalen FNP-Entwurf.

Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Gemäß der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 05.08.2020 wurden die Vorranggebiete für Hochwasserschutz aufgehoben. Es sind damit im Regionalplan 1 keine Vorranggebiete für Hochwasserschutz mehr ausgewiesen. Dementsprechend sind alle derartigen Planeintragungen und textlichen Festsetzungen aus dem FNP-Entwurf der Stadt Alzenau zu entfernen, etwa das eingetragene Vorranggebiet für Hochwasserschutz H5 südlich des Meerhofsees bzw. südlich der Kahl im Westen Alzenaus.

Trenngrün

Im Gebiet der Stadt Alzenau liegen mehrere regionalplanerische Trenngrünflächen, konkret T2, T3, T4 und T5. Die Abgrenzung des Trenngrüns bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans. Dort sind diese als Linien/Zacken-

Signatur dargestellt. Eine Überführung dieser Signaturen in eine flächige Darstellung entspricht nicht den Festlegungen des Regionalplans. Die genaue Abgrenzung und Betroffenheit des Trenngrüns ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Shapefiles aus dem Raumordnungskataster stellen ebenfalls nur eine vereinfachte, vektorisierte Darstellung dar und eignen sich im Fall des Trenngrüns nicht zur Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Deshalb ist die Darstellung des Trenngrüns möglichst an die Darstellung in der Karte 2 des Regionalplans anzugleichen. Für die Original-Darstellung des Trenngrüns aus Karte 2 senden wir Ihnen anliegend entsprechende Daten als Shape-Datei und alternativ als Layer-Datei mit. Im Fall der Shape-Datei sind nur Linien als Signatur des Trenngrüns erkennbar, die Farbe (RGB: 56,168,0) sowie Strichstärke 5 müssten zur korrekten Darstellung noch eingestellt werden.

Eine Möglichkeit, die Linien direkt in der korrekten Darstellung zu importieren, wäre die Nutzung der beigefügten Layer-Datei, sofern ein geeignetes Programm zur Öffnung und Verarbeitung dieses Datenformates verfügbar ist.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern die obenstehend genannten Änderungen umgesetzt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Für weitere Rückfragen, wenden Sie sich gerne an uns. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bauleitplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsverbindlichkeit

Der Hinweis zur Maßstäblichkeit/ Rechtsverbindlichkeit der Darstellungen wurde in der Begründung ergänzt.

Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die Darstellung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde aus der Planzeichnung inkl. Legende sowie der Begründung entfernt.

Trenngrün

Eine Anpassung der Darstellung des Trenngrüns in der Planzeichnung wird nicht vorgenommen.

Aus der gewählten Darstellung ist die Lage des Trenngrüns nachvollziehbar.

Die empfohlene Darstellung in der Signatur aus dem Regionalplan würde die Lesbarkeit im Flächennutzungsplan erschweren. Daneben ist aus der Begründung nachvollziehbar, dass rechtsverbindliche Aussagen zur Regionalplanung nur auf Basis

des Textteils und der Karten des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Maßstab 1:100.000) getroffen werden.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

08. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain, Stellungnahme vom 12.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf wird die Zusammenführung aller Flächennutzungsplanungen und -änderungen sowie die rechtliche Fortentwicklung auf Basis der digitalen Grundkarte in digitaler Form beabsichtigt. Die Digitalisierung des FNP beinhaltet u.a. die nachrichtliche Übernahme von nach anderen Gesetzen festgesetzten Fachplanungen, etwa Festsetzungen aus dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain.

Der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft.

Danach ist Folgendes festzustellen:

Rechtsverbindlichkeit

Die nachrichtliche Übernahme regionalplanerischer Festsetzungen in den digitalen Flächennutzungsplan wird begrüßt. Festzustellen ist, dass die im FNP der Stadt Alzenau eingetragenen, regionalplanerischen Texturen insbesondere aufgrund der Maßstäblichkeit lediglich der Orientierung dienen können und keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Rechtsverbindliche Aussagen bezüglich der Regionalplanung können nur auf Basis des Textteils und der Karten des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Maßstab 1:100.000) getroffen werden. Eine Darstellung der kartographischen, regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene von Flurstücksgrenzen ist nicht möglich. Wir bitten daher um die Ergänzung eines dementsprechenden Hinweises in der Begründung zum digitalen FNP

Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Gemäß der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 05.08.2020 wurden die Vorranggebiete für Hochwasserschutz aufgehoben. Es sind damit im Regionalplan 1 keine Vorranggebiete für

Hochwasserschutz mehr ausgewiesen. Dementsprechend sind alle derartigen Planeintragungen und textlichen Festsetzungen aus dem FNP-Entwurf der Stadt Alzenau zu entfernen, etwa das eingetragene Vorranggebiet für Hochwasserschutz H5 südlich des Meerhofsees bzw. südlich der Kahl im Westen Alzenaus.

Trenngrün

Im Gebiet der Stadt Alzenau liegen mehrere regionalplanerische Trenngrünflächen, konkret T2, T3, T4 und T5. Die Abgrenzung des Trenngrüns bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans. Dort sind diese als Linien/ Zacken-Signatur dargestellt. Eine Überführung dieser Signaturen in eine flächige Darstellung entspricht nicht den Festlegungen des Regionalplans. Die genaue Abgrenzung und Betroffenheit des Trenngrüns ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Shapefiles aus dem Raumordnungskataster stellen ebenfalls nur eine vereinfachte, vektorisierte Darstellung dar und eignen sich im Fall des Trenngrüns nicht zur Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Deshalb ist die Darstellung des Trenngrüns möglichst an die Darstellung in der Karte 2 des Regionalplans anzugleichen. Dazu verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde und die von dieser Behörde zugesandten Dateien.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern die obenstehend genannten Änderungen umgesetzt werden.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsverbindlichkeit

Der Hinweis zur Maßstäblichkeit/ Rechtsverbindlichkeit der Darstellungen wurde in der Begründung ergänzt.

Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die Darstellung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde aus der Planzeichnung inkl. Legende sowie der Begründung entfernt.

Trenngrün

Eine Anpassung der Darstellung des Trenngrüns in der Planzeichnung wird nicht vorgenommen. Aus der gewählten Darstellung ist die Lage des Trenngrüns nachvollziehbar. Die empfohlene Darstellung in der Signatur aus dem Regionalplan würde die Lesbarkeit im Flächennutzungsplan erschweren.

Daneben ist aus der Begründung nachvollziehbar, dass rechtsverbindliche Aussagen zur Regionalplanung nur auf Basis des Textteils und der Karten des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Maßstab 1:100.000) getroffen werden.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

09. TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 28.09.2021

Stellungnahme gekürzt übernommen (Hinweise für künftige Planungen entfernt):

Wie Ihnen bereits bekannt ist, verlaufen im Bereich der Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Stadt Alzenau unsere 380-kV-Ltg. (Großkrotzenburg-) Albstadt – Aschaffenburg, Ltg. Nr. B110A, Mast 208 (32) - 60, 220/110-kV-Ltg. Aschaffenburg – Grosskrotzenburg, Ltg. Nr. P2205, Mast 31 - 77 und 380/110-kV-Ltg. Dipperz – Grosskrotzenburg, Ltg. Nr. P3020, Mast 203 - 221.

Die Leitungstrassen unserer Höchstspannungsfreileitungen einschließlich der Leitungsschutzzonen

- je 30,0 m beiderseits der Leitungsachse der Ltg. Nr. B110A,
- je 35,0 m beiderseits der Leitungsachse der Ltg. Nr. P2205 sowie
- je 45,0 m beiderseits der Leitungsachse der Ltg. Nr. P3020

konnten wir in dem uns zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan ersehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Wir, die TenneT TSO GmbH, haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Stadt Alzenau. Sofern weitere Änderungen des Flächennutzungsplans geplant werden, bitten wir Sie die Auflagen bezüglich unserer Höchstspannungsfreileitungen zu beachten und einzuhalten:

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen im Plangebiet

Die Lage der Leitungstrassen der Höchstspannungsfreileitungen sowie Angaben zu den Leitungsschutzzonen wurde auf Basis von Planunterlagen aus einer Anfrage im Rahmen der Digitalisierung im April 2019 in die Planzeichnung sowie die Begründung übertragen.

Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen

Die Auflagen und Hinweise zum Schutz der Leitungen beziehen sich auf die nachrangige Bebauungsplanebene bzw. die konkrete Bauausführung und sind in den dortigen Verfahren zu beachten. Eine Aufnahme der detaillierten Vorgaben in die Begründung zum FNP erfolgt nicht.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

10. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Stellungnahme vom 07.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurde dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg o.g. Digitalisierung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.07.2021 mit Begründung vom 21.07.2021 vorgelegt. Aus fachlicher Sicht sind folgende Anmerkungen veranlasst:

Abwasserbeseitigung/Mischwasserbehandlung

Aufgrund der Wichtigkeit sollten Mischwasserbehandlungsanlagen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Wasserschutzgebiete

Soweit ersichtlich wurden die vorhandenen Wasserschutz- und Vorranggebiete in den Plan übernommen.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

Im Flächennutzungsplan wurde eine Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ der Kahl eingezeichnet (siehe Seite 29 der Begründung zum Flächennutzungsplan) und textlich in der Planlegende vermerkt.

Bei einer stichprobenhaften Überprüfung dieser Plandarstellung ist uns aufgefallen, dass die o.g. Hochwassergefahrenfläche nicht dem neuesten Stand entspricht. Insofern ist hier eine Anpassung der Plandarstellung erforderlich (neue Grenzen siehe www.umweltatlas.bayern.de - Naturgefahren - Bezug über WMS Dienst oder über das Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de – siehe hierzu unsere Antwort-E-Mail vom 02.06.2021 als Antwort auf die E-Mail-Anfrage der Stadt Alzenau vom 01.06.2021 an das WWA Aschaffenburg).

Das angegebene Ermittlungsdatum der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ ist in der Begründung sowie in der Planlegende entsprechend zu ändern (in Fließrichtung der Kahl ab Bahnhofstraße in Kälberau [02.09.2019] und oberstromig der v.g. Bahnhofstraße [08.07.2019] – siehe www.umweltatlas.bayern.de). Das auf Seite 29 der Begründung zum Flächennutzungsplan angegebene Ermittlungsdatum der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ vom 24.11.2014 ist demnach ersatzlos zu streichen und anzupassen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt am 30.04.2021 abgeschaltet wurde. Eine Homepage www.iüg.de gibt es nicht. Entsprechende Themen wie z.B. zum Überschwemmungsgebiet sind aktuell im o.g. Umwelt-Atlas Bayern unter dem Themenbereich „Naturgefahren“ zu finden.

In der Planlegende wird auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kahl hingewiesen und das jeweilige Datum (22.11.1973 bzw. 22.06.2007) der dazugehörigen Verordnungen des Landratsamtes Aschaffenburg genannt. Da der jeweiligen Festsetzung nicht das gleiche Bemessungshochwasser zugrunde liegt (siehe Seite 29 der Begründung im Flächennutzungsplan) halten wir es für sinnvoll, wenn gleich aus der Planlegende ersichtlich bzw. auch aus dieser hervorgeht, dass es sich zum einen um ein HQ₂₀ und zum anderen um ein HQ₁₀₀ handelt. Insofern empfehlen wir, hinter der Datumsangabe noch das jeweilige Bemessungshochwasser anzugeben.

Unter Bezugnahme auf § 78 b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) wird empfohlen auch die Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} der Kahl darzustellen und in der Planlegende entsprechend aufzuführen. Der Umgriff der Gefahrenfläche kann ebenso auf der Homepage www.umweltatlas.bayern.de eingesehen bzw. wie oben beschrieben bezogen werden.

Auf Seite 37 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf das Vorranggebiet für Hochwasserschutz H5 hingewiesen. Dieses wurde auch im Flächennutzungsplan planlich dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der abgeschlossenen Fortschreibung des Regionalplans (siehe www.regierung.unterfranken.bayern.de - Aufgaben - 16. Verordnung vom 05.08.2020: Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz) dieses Vorranggebiet Hochwasserschutz H5 zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Eine eigene abschließende Klärung mit der zuständigen Behörde regen wir an.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwasserbeseitigung/ Mischwasserbehandlung

Die Mischwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbecken) im Stadtgebiet wurden im Flächennutzungsplan dargestellt.

Wasserschutzgebiete

Wird zur Kenntnis genommen.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

- Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ Kahl

Die Plandarstellung wurde entsprechend der beim Umweltatlas Bayern/Naturgefahren bzw. LfU verfügbaren Karten angepasst, ebenso die Daten in Legende und Begründung.

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Kahl

In der Legende wurde das entsprechende Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀/HQ₂₀) ergänzt.

- Hochwassergefahrenfläche HQextrem

Die Hochwassergefahrenfläche HQextrem wurde in Planzeichnung, Legende und Begründung ergänzt.

- Vorranggebiet Hochwasserschutz

Die Darstellung entfällt aus Planzeichnung, Legende und Begründung.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

11. Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 17.09.2021

Stellungnahme gekürzt übernommen (Hinweise für künftige Planungen entfernt):

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dettingen - Schönberg, Bl. 0275 (Maste 12 bis 19)
2. Umspannanlage Hörstein, Nr. 4203

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzenau verläuft die im Betreff unter 1. genannte Hochspannungsfreileitungen.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 2. genannte Umspannanlage. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zur Darstellung in dem uns übersandten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 gilt Folgendes:

- innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurde die bestehende Hochspannungsfreileitung durch schwarze Linien gekennzeichnet,
- der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt,
- die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.

Die Hinweise für weitere Planungen werden hier nicht aufgeführt, da diese erst bei Fortschreibungen oder Neuplanungen zur Berücksichtigung kommen.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen im Plangebiet

Die Darstellung der Leitungstrasse der Hochspannungsfreileitung sowie der Umspannanlage in der Planzeichnung wurde mit den beigelegten digitalen Planunterlagen überprüft. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Auflagen und Hinweise zum Schutz der Hochspannungsfreileitungen

Die Auflagen und Hinweise zum Schutz der Leitungen beziehen sich auf die nachrangige Bebauungsplanebene bzw. die konkrete Bauausführung und sind in den dortigen Verfahren zu beachten. Eine Aufnahme der detaillierten Vorgaben in die Begründung zum FNP erfolgt nicht.

Fläche für Windenergieanlagen (in den Hinweisen genannt)

Bei der Digitalisierung des FNP werden keine Flächen für Windenergieanlagen dargestellt. Neuplanungen sind nicht Teil des Digitalisierungsverfahrens.

Digitale Planunterlagen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

12. Landratsamt Aschaffenburg - Untere Straßenverkehrsbehörde, Stellungnahme vom 12.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Im Zuge der Behördenbeteiligung zur Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Stadt Alzenau können wir folgende Punkte vorbringen:

- Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone für die BAB 45 wurde im Plan dargestellt, nicht jedoch die Anbauverbotszonen und die Anbaubeschränkungs-zonen der Staatsstraßen (20 Meter und 40 Meter) und der Kreisstraßen (15 Meter und 30 Meter). Wir regen an, diese ebenfalls planerisch darzustellen.

- Der im Planteil dargestellte Verlauf der neu geplanten St 2444 westlich von Hörstein über Wasserlos bis nach Alzenau ist uns nicht bekannt. Auch dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg ist eine solche Planung nicht bekannt. Zudem würde die geplante St 2444 zwar in Hörstein an die bestehende St 2443 angebunden sein, aber in Alzenau

auf die Märkerstraße als gemeindliche Straße (ehemals St 2444) treffen. Somit wäre die neue St 2444 in Alzenau nicht an ein qualifiziertes Straßennetz angebunden. Dies ist unzulässig. Ist die Darstellung ein Überbleibsel als die St 2444 noch nicht abgestuft war oder aktuelle Planung?

- Zufällig wurde festgestellt, dass die Katholische Kindertagesstätte in Michelbach „Am Fallthor 2“ nicht dargestellt ist.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anbauverbots-/ Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone entlang der Staatsstraßen sowie der Kreisstraße werden in der Planzeichnung nicht ergänzt, um die Lesbarkeit des Planes zu erhalten. Die Breite der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind stattdessen in der Legende und Begründung aufgeführt.

St 2444 neu

Diese Straßentrasse wurde im Rahmen der Digitalisierung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übertragen – die Änderung von Planinhalten über nachrichtliche Übernahmen hinaus ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird eine Überprüfung der Trassenführung bzw. Notwendigkeit der Darstellung geplanter Straßen, soweit erforderlich, erfolgen.

Kita „Am Fallthor 2“

Im rechtskräftigen FNP ist die Fläche als WA = Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Im Rahmen der Digitalisierung erfolgt keine Bestandsaufnahme und Überarbeitung von Flächendarstellungen, es sei denn, sie ergeben sich aus abweichenden Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann hier ggf. eine Anpassung der Plandarstellung vorgenommen werden.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

13. Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe, Stellungnahme vom 14.10.2021

Stellungnahme unverändert übernommen:

Die Änderungen und Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 20.02.2013 wurden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Nicht richtig sind die Angaben in der Legende zu den Schutzstreifenbreiten:

Die Schutzstreifenbreite bewegt sich je nach Leitungsgröße zwischen 4,00 m (DN 150 bis DN 400) und 8,00 m (DN 400 bis 600), wobei diese Breite den gesamten Schutzstreifen zu beiden Seite beinhaltet. Wir bitten um Korrektur. Danke.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Angaben in der Legende und der Begründung wurden korrigiert.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Außenstelle AB - Bereich Forsten und Bereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 06.12.2021

Stellungnahme unverändert übernommen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nimmt zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Eine stichprobenmäßige Überprüfung von Flächen, die die Landwirtschaft betreffen (A, K, Flächen für Landwirtschaft, Weinbau- und Obstbau), ergab eine Übereinstimmung mit den uns vorliegenden Unterlagen. Somit bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Bereich Forsten:

Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist jede mit Waldbäumen bestockte oder wiederaufzuforstende Fläche. Zwischen den Begriffen Wald und Forst macht das BayWaldG dabei keinen Unterschied.

Soweit digital überprüfbar sind die in den digitalen Flächennutzungsplänen (Stand 14.07.2021) als forstwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen Gebiete Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG. Doch auch zahlreiche in den digitalen Flächennutzungsplänen als „Dauergrünland/Brachfläche“ ausgewiesenen Flächen sind Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG. Diese Flächen sind Wald und bleiben Wald im Sinne des Waldgesetzes, auch wenn sie in den vorliegenden Flächennutzungsplänen nicht als Wald ausgewiesen werden.

Eine genaue Abgrenzung von Waldflächen sowie die Festlegung der Waldeigenschaft kann aber nur vor Ort festgestellt werden. Die in den digitalen Flächennutzungsplänen Alzenau Nord und Alzenau Süd vom 14.07.2021 zahlreich aufgeworfenen Abgrenzungsfragen sowie die Diskrepanzen zwischen Urplan und Landschaftsplan müssten somit vor Ort geklärt werden.

Aus forstlicher Sicht äußerst wichtig ist, so wie bereits geschehen, die Eintragung der Bannwaldflächen in die Flächennutzungspläne. Dahingehend sollten aber zwingend noch zwei Änderungen vorgenommen werden.

Zum einen betroffen ist die Bannwaldgrenze zwischen dem Gewerbegebiet Alzenau und der A 45. Gemäß der Karte zur Bannwaldverordnung vom 13.08.1986 läuft die Bannwaldgrenze, anders als in der vorliegenden Karte des Flächennutzungsplans, am jetzigen Gewerbegebiet entlang. Die Bannwaldgrenze ist im digitalen Flächennutzungsplan dahingehend zu verschieben, dass die beiden Flurnummern 6413/60 und 6413/61 Gemarkung. Alzenau innerhalb des Bannwalds liegen.

Der zweite Punkt betrifft diejenigen Flächen, die gemäß der Bannwaldverordnung nach der Wiederaufforstung zu Bannwald erklärt werden sollen. Diese Tatsache sollte aus forstlicher Sicht zwingend mit in die digitalen Flächennutzungspläne aufgenommen werden. Folgende Waldabteilungen sind zu nennen:

- Sandabbau-Vorbehaltsfläche in den Waldabteilungen Schäferheide, Rothenberg (teilweise), Jungtanne (teilweise) und Gänsweide (teilweise) in der Gemarkung Alzenau
- Ehemalige Sandgrube der Gemeinde Kahl in der Waldabteilung Schafweide Gemarkung Alzenau
- Waldabteilung Ruprien in der Gemarkung Alzenau
- Waldflächen zwischen dem Hörsteiner See im Norden und dem angrenzenden Gewerbegebiet im Süden auf Flurnummer 4623/3 in der Gemarkung Hörstein

Darüber hinaus bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände.

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bereich Landwirtschaft:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bereich Forsten:

1. Waldflächen

Zu drei Waldflächen erfolgte eine direkte Abstimmung mit dem AELF, hier wurden Plan und Begründung angepasst. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Abgrenzung der Waldflächen im Rahmen der Digitalisierung des FNP nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Bannwald

Die Abgrenzung der Bannwaldfläche wurde unter Einbeziehung der Fl. Nr. 660 und 6413/61 angepasst.

Die Flächen, welche nach der Wiederaufforstung zu Bannwald erklärt werden sollen, werden in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung aufgeführt.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

15. Landratsamt Aschaffenburg - Fachbereich 52 (Wasser- und Bodenschutz) Stellungnahme vom 31.01.2022

Stellungnahme unverändert übernommen

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen sind mit der Digitalisierung keine Neuplanungen verbunden.

Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzenau soll erst auf Grundlage der digitalisierten Version erfolgen.

Überschwemmungsgebiete:

„2. Überschwemmungsgebiete“ des Teils 2 der Begründung enthält zunächst Ausführungen der Kahl als Gewässer 2. Ordnung.

Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Stadt Alzenau bezüglich der Darstellungen des Überschwemmungsgebietes der Kahl im engen Kontakt/Austausch mit dem Wasserwirtschaftsamt steht.

Ebenfalls aufgeführt ist der Sachstand der Gewässer 3. Ordnung im Bereich der Stadt Alzenau im Hinblick auf das Thema Hochwasser.

Wasserschutzgebiete:

Unter der „Nr. 3 Trinkwasserschutzgebiete“ wurden die im Bereich der Stadt Alzenau liegenden Wasserschutzgebiete aufgeführt.

Altlastenstandorte:

Nach Durchsicht unseres Altlastenkatasters (ABuDIS) sind die unter der „Nr. 9.3 Altlastenstandorte“ aufgeführten sieben Standorte noch um folgende zwei in ABuDIS aufgeführten Altlasten zu ergänzen.

1. Ehemalige Hausmülldeponie Alzenau-Wasserlos Fl.Nr. 5417/0, Gemarkung Wasserlos (Altlastenkataster-Nr. 67100810)
2. Müllablagerung ehemaliger Hohlweg Wasserlos Fl.Nr. 609/0, Gemarkung Wasserlos (Altlastenkataster-Nr. 67100787)

Behandlung/Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Altlastenstandorte

Die Liste der Altlastenstandorte in der Begründung wurde ergänzt.

Die Standorte werden, wenn Flächenabgrenzungen vorliegen mit Kennzeichnung der Fläche, ansonsten nur mit einem Symbol im Flächennutzungsplan dargestellt und mit der Altlastennummer gekennzeichnet.

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Alzenau fest und fügt die Begründung hierzu in der Fassung vom 30.03.2022 bei (Anlagen 1 und 2).

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist die Flächennutzungsplanänderung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Aschaffenburg, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Digitalisierung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der digitale Flächennutzungsplan wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt, 13.05.2022

Michael Heimrich
Verwaltungsrat